



Auslandspraktikum: Hinweis zur Versicherung

Auszug aus den „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern“

„Bayer. Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. August 2007 ...

2.4 Studierende, die das praktische Studiensemester in einem Unternehmen absolvieren, sind kraft Gesetz über den für das Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) gegen Arbeitsunfall versichert (§2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). ...

... **Wird das praktische Studiensemester** bei einem ausländischen Unternehmen oder bei einer ausländischen Filiale eines deutschen Unternehmens **im Ausland abgeleistet**, ohne dass im Inland ein Beschäftigungsverhältnis begründet wurde, besteht **kein** gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht.

2.5 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierenden wird empfohlen, sofern die Ausbildungsstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist. ...“

Für praktische Studiensemester im Ausland hat der Student somit selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen!